

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der evb Logistik
(Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH und evb Logistik GmbH)

gültig ab dem 01.10.2026

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die evb Logistik erbringt ihre Leistungen zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit Kunden der evb Logistik.

1.2 Die AGB gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die ein Rechtsgeschäft nur zu einem Zweck abschließen, der weder ihren gewerblichen noch ihren selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann.

1.3 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die evb Logistik ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und die evb Logistik dem nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Individuelle Vereinbarungen sowie Angaben in unseren Verträgen und Angebotsschreiben haben Vorrang vor den AGB.

1.5 Unsere AGB sind in ihrer jeweils geltenden Fassung unter <https://www.evb-elbe-weser.de/leistungen/schienengueterverkehr/> veröffentlicht. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Beauftragung gültigen Fassung. Unsere AGB gelten auch als Rahmenvereinbarung in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Beauftragung veröffentlichten Fassung für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

1.6 Der Abschluss des Vertrages sowie weitere Vereinbarungen, rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag haben schriftlich zu erfolgen. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail) ein. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden. Soweit die von der evb Logistik erbrachten Leistungen den Anwendungsbereich des Allgemeinen Vertrags für die Verwendung von Güterwagen (AVV) betreffen und im Individualvertrag oder in diesen AGB nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten ergänzend die Bestimmungen des AVV in der jeweils gültigen Fassung.

1.8 Für internationale Transporte gelten die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) sowie die vom International Rail Transport Committee (CIT) veröffentlichten Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB CIM) jeweils in ihrer geltenden Fassung, sofern deren Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ergänzend gelten zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Verträge und diese AGB, soweit die CIM und die ABB CIM Abweichungen zulässt und zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen.

1.9 Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringen wir auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in ihrer neuesten Fassung (ADSp 2017), soweit diese Leistungen besonders vereinbart werden, abrufbar unter <https://www.dslv.org/de/adsp>.

1.10 Die evb Logistik ist berechtigt diese AGB zu ändern. Geänderte AGB werden dem Kunden spätestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Neufassung wird drucktechnisch hervorgehoben oder erläutert. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die evb Logistik in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Genehmigungswirkung findet nur dann Anwendung, sofern die Änderung der AGB durch eine Änderung der Gesetzeslage, eine höchstrichterliche Rechtsprechung oder eine grundlegende Änderung oder Anpassung der technischen oder organisatorischen Markt- und Geschäftsbedingungen erforderlich wird und dem Kunden unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen zumutbar ist.

2. Vertragsabschluss, Leistungserbringung durch Dritte

2.1 Grundlage für die von der evb Logistik zu erbringenden Leistungen ist ein mit dem Kunden abzuschließender Leistungsvertrag. Der Leistungsvertrag kommt in der Regel durch Abschluss eines Rahmen- und Einzelvertrages zustande. Als Leistungsvertrag gilt auch ein für den Einmalverkehr abgeschlossener Spot-Vertrag.

2.2 evb Logistik legt dem Kunden für die von ihm angefragte(n) Leistung(en) ein Angebot vor. Der Einzelvertrag mit dem Kunden kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot der evb Logistik in Textform annimmt. Aus dem jeweiligen Einzelauftrag folgen sämtliche Details der Auftragsabwicklung.

2.3 Die evb Logistik kann ohne Angabe von Gründen Aufträge ablehnen. Die Ablehnung ist dem Kunden mitzuteilen.

2.4 Die evb Logistik ist berechtigt zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen Subunternehmen einzusetzen. Dies gilt insbesondere für die mit der evb Logistik verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Eine gesonderte Information erfolgt hierzu nicht. Eine Zustimmung des Kunden ist nicht erforderlich.

3. Kundenangaben

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung des Leistungsvertrages erforderlichen Angaben vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Abhol- und Lieferanschriften, Ansprechpartner, Mengen, Gewichte, Maße, Gefahrgutangaben, Zeitfenster sowie sonstige für den Leistungsvertrag relevante Informationen.

3.2 Beruhen Verzögerungen, Mehraufwand oder Schäden auf unrichtigen, unvollständigen oder verspätet übermittelten Angaben des Kunden, so trägt der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten, soweit er die fehlerhaften Angaben zu vertreten hat.

3.3 Der Kunde hat Auftragsbestätigungen und sonstige Vertragsunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen und erkennbare Abweichungen oder Fehler der evb Logistik unverzüglich mitzuteilen.

4. Preise und Preisanpassungsklausel, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot

4.1 Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht gesondert ausgewiesen.

4.2 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung der evb Logistik ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung auf unserem Geschäftskonto der evb Logistik als geleistet.

4.3 Alle nicht ausdrücklich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen gelten als Zusatzleistungen und werden, sofern sie vom Kunden veranlasst oder erforderlich werden, gesondert nach Aufwand oder gemäß einer für die Zusatzleistung gültigen Preisliste berechnet. Dies gilt insbesondere für:

- Wagenmieten und -standgelder, RIV- und Bza-Kosten
- Kosten für die speditionelle und zolltechnische Abfertigung
- Rangiertätigkeiten, die über den im Angebot enthaltenen Umfang hinaus gehen, z.B. Feinrangieren, Schadwagen ausrangieren
- zeitabhängige Infrastrukturnutzungskosten DB InfraGO AG und anderer EIU
- Kosten für die vom EIU vorgeschriebene Nutzung von EDV-Anwendungen

4.4 Die Weiterberechnung von nicht im Angebotspreis enthaltenen Kosten erfolgt zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 5% dieser Kosten.

4.5 Der Kunde gerät automatisch in Verzug, wenn die Zahlung nicht innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist eingeht. Im Verzugsfall ist die evb Logistik berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen sowie weitere gesetzlich zulässige Verzugschäden geltend zu machen.

4.6 Ändern sich die der Kalkulation zugrunde liegenden, von der evb Logistik nicht beeinflussbaren Kosten – insbesondere Energie- und Kraftstoffkosten, Trassen- und Infrastrukturentgelte, Entgelte der See- und Inlandterminals, Hafen- und Umschlagentgelte, Maut sowie gesetzliche Abgaben und deren Auswirkungen – nach Vertrags- bzw. Angebotsschluss, ist die evb Logistik berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen anzupassen. Die Anpassung erfolgt bei Kostensteigerungen und Kostensenkungen gleichermaßen und ist auf die tatsächliche Änderung des betroffenen Kostenbestandteils begrenzt; eine

Erhöhung der Marge der Logistik ist durch die Preisanpassung ausgeschlossen. Eine Preisanpassung erfolgt nur, wenn sich der jeweilige betroffene Kostenbestandteil gegenüber dem bei Vertrags- bzw. Angebotsschluss zugrunde gelegten Ausgangswert um mehr als 5 % verändert. Die Anpassung erfolgt ausschließlich in dem Umfang, in dem die Kostensteigerung die Leistungserbringung beeinflusst und umfasst ausschließlich die tatsächlich angefallenen Mehrkosten. Die Logistik wird die Kostenänderung nachvollziehbar darlegen. Die maßgeblichen Kostenfaktoren und deren Gewichtung bei der Kalkulation des Gesamtpreises werden hierbei offengelegt.

4.7 Die Preisanpassung wird dem Kunden mit einer Frist von mindestens 15 Kalendertagen vor dem Wirksamwerden in Textform angekündigt und gilt ab dem angekündigten Stichtag. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es nicht. Die Preisanpassung gilt ausschließlich für Leistungen, die nach ihrem Wirksamwerden erbracht werden. Ein darüberhinausgehendes einseitiges Recht der evb Logistik zur Änderung der vereinbarten Preise besteht nicht.

4.8 Die evb Logistik behält sich vor, bei Neukunden oder bei Vorliegen besonderer Umstände Leistungen nur gegen Vorkasse oder angemessene Sicherheitsleistung zu erbringen.

4.9 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, fällig und unbestritten oder von der evb Logistik anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1 Wenn im Vertrag eine feste Vertragslaufzeit geregelt ist, ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

5.2 Bei unbestimmter Vertragslaufzeit kann jede Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen.

5.3 Wird ein Rahmenvertrag durch Zeitablauf oder Kündigung beendet, gelten für bereits begründete Einzelverträge die Bestimmungen des Rahmenvertrages fort.

5.4 Bereits vor Wirksamwerden der Kündigung erteilte Aufträge bzw. abgeschlossene Einzelverträge sind vertragsgemäß abzuwickeln und zu vergüten.

5.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- wenn sich der Kunde mit Zahlungen mehr als 30 Tage in Verzug befindet und die Zahlung trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht erfolgt
- die andere Vertragspartei trotz schriftlicher Abmahnung eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und die Pflichtverletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt;
- die andere Vertragspartei wiederholt oder schwerwiegend gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, soweit dies die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erheblich beeinträchtigt;
- über das Vermögen der anderen Vertragspartei ein Insolvenzverfahrens eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird
- die andere Vertragspartei ihre Geschäftstätigkeit dauerhaft einstellt;
- erforderliche Genehmigungen, Lizenzen oder behördliche Erlaubnisse, die für die Durchführung der vertraglichen Leistungen zwingend erforderlich sind, entzogen werden oder wegfallen;
- schwerwiegende Verstöße gegen Sicherheits-, Zoll-, Gefahrgut-, Sanktions-, Exportkontroll- oder Compliance-Vorschriften vorliegen und dadurch die Vertragserfüllung unzumutbar oder unzulässig wird;
- die andere Vertragspartei wiederholt oder erheblich gegen vereinbarte Qualitäts-, Sicherheits- oder Service-Anforderungen verstößt und dadurch die Interessen der kündigenden Vertragspartei erheblich beeinträchtigt werden;
- eine Vertragspartei aus rechtlichen oder behördlichen Gründen dauerhaft gehindert ist, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen.

5.6 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Stornierungen

6.1 Bei Stornierungen nach Abschluss des Vertrages bzw. der Auftragsbestätigung stellt die evb Logistik dem Kunden folgende Gebühren in Rechnung:

- Stornierung ab 72 Stunden und mehr vor Auftragsbeginn/ fahrplanmäßiger Abfahrt:

Ausfallgebühr für bereits bestellte Leistungsbestandteile

- Stornierung zwischen 72 (= weniger als 72 Stunden) und 24 Stunden vor Auftragsbeginn/ fahrplanmäßiger Abfahrt:

Ausfallgebühr in Höhe von 50 % des vereinbarten Entgeltes

- Stornierung ab 24 Stunden und weniger vor Auftragsbeginn/ fahrplanmäßiger Abfahrt:

Ausfallgebühr in Höhe von 80 % des vereinbarten Entgeltes

6.2 Stornierungen haben in Textform zu erfolgen und müssen der evb Logistik eindeutig zugehen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs.

6.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

6.4 Der Kunde schuldet kein Stornierungsentgelt, wenn dieser nachweist, dass die evb Logistik die Stornierung zu vertreten hat.

6.5 Unberührt bleibt das Recht der evb Logistik, auf eine pauschalisierte Stornogebühr zu verzichten und den Schaden konkret zu berechnen.

7. Besondere Bestimmungen zur Leistungserbringung [AR1.1][OG1.2]

7.1 Die Übergabe und Übernahme von Wagenzügen erfolgt in den vom jeweiligen Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen zugewiesenen Gleisen. evb Logistik hat keinen Einfluss auf diese Zuteilung. Abstellgleise werden nicht durch evb Logistik gestellt oder angemietet, wenn nicht ausdrücklich vereinbart.

7.2 Die Sendungsdaten inkl. Verladedisposition für Eingangs- und Ausgangswagenzüge müssen, soweit gem. Vorgabe EIU/Terminal/Gleisanschluss erforderlich, durch den Kunden in den entsprechenden EDV-Anwendungen eingespielt sein.

7.3 Die Wagengruppen für die jeweiligen Terminals bzw. Anschlüsse müssen bereits im Zugverband des Eingangszuges zusammenhängend gebildet sein. Ebenso wird der Ausgangszug gebildet und bereitgestellt. Wird diese Vorgabe nicht eingehalten, kann u.U. der Auftrag nicht durchgeführt werden. Zusätzliche Kosten sind vom Kunden zu tragen.

7.4 Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm gestellten Wagen betriebssicher, für den Transport geeignet und nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften technisch zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben. Wir befördern ausschließlich Wagen, welche einer zertifizierten ECM-Stelle (Entity in Charge of Maintenance) zugeordnet sind. Der Kunde teilt vor Abschluss des Leistungsvertrages mit, welcher ECM-Stelle seine Wagen zugeordnet sind. Eventuelle Änderungen in der ECM-Eigenschaft hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

7.5 Der Kunde stellt sicher, der evb Logistik nur Wagen zu übergeben, deren Halter dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten sind oder sie so zu stellen, als handele es sich um derartige Wagen. Die jeweils gültige Fassung des AVV ist im Internet unter www.gcubureau.org abrufbar.

7.6 Weiterhin stellt der Kunde sicher, keine Wagen zu übergeben, die nach dem Schienenlärmschutzgesetz (SchlärmschG) als laute Güterwagen gelten. Die Übernahme lauter Güterwagen nach SchlärmschG wird ab dem 13.12.2020 durch evb Logistik verweigert.

7.7 Benötigte Verladezeitfenster werden durch den Kunden bestellt.

7.8 Dem Kunden obliegt die Be- und Entladung, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. evb Logistik ist berechtigt, Wagen und Ladeeinheiten auf betriebssichere Verladung zu überprüfen. Verletzt der Kunde seine Verpflichtungen aus Ziff. 7.2- 7.7, besteht eine Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert oder liegt sonst ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vor, wird evb Logistik den Kundenauffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die evb Logistik berechtigt, die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 Satz 1 HGB geltend zu machen.

7.9 Wagentechnische Untersuchungen erfolgen grundsätzlich gemäß Betrieblichem Regelwerk der evb Logistik.

7.10 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies gilt nur, wenn die evb Logistik die Be- und Entladereste nicht zu vertreten hat.

7.11 Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut- und Abfall- Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und Abfälle mit der Eisenbahn in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Kunde verpflichtet sich, evb Logistik die Beförderungspapiere sowie ggf. weitere gefahrgutrechtlich vorgegebene Dokumente zur Verfügung zu stellen. evb Logistik ist berechtigt die Beförderung zu verweigern, wenn die Beförderungspapiere vor Beförderungsbeginn nicht, nicht vollständig oder inhaltlich nicht korrekt vorliegen. Gleiches gilt, wenn die zu befördernden Wagen/Ladeeinheiten nicht gemäß den Vorgaben des RID gekennzeichnet sind oder andere Verstöße gegen die Vorschriften des RID festgestellt werden. In diesem Fall ist eine Haftung der evb Logistik aufgrund der Verweigerung der Beförderung ausgeschlossen. Zusatzkosten, die evb Logistik in diesem Fall nachweislich entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

7.12 Gefahrgut wird nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist. Gefahrgut wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg.

7.13 Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer über 24 Stunden – wenn das letzte Ladegut ein Stoff mit hohem Gefahrenpotential im Sinne des RID (dort Punkt 1.10.3.1.2) war - bzw. über 48 Stunden bei sonstigen Gefahrstoffen, bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

7.14 Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen und Druckgastankcontainer werden von evb Logistik nicht länger als 24 Stunden abgestellt, es sei denn, es wird gesondert vereinbart.

8 Haftung

8.0 Die Haftung der evb Logistik richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt wird.

8.1 Der Kunde stellt die evb Logistik im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

8.2 Die evb Logistik haftet für Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle, sofern sie diese zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Lieferverzögerungen bzw. Ausfälle nachgewiesener Weise entstehen durch - witterungsbedingte Beeinträchtigungen bei Beladung, Transport und Entladung; - Verzögerungen im Transportablauf durch die verspätete Rückgabe bzw. verspätete Entladung der Wagen, sofern dies durch den Kunden bzw. dessen Nachunternehmer verursacht wird; - Verunreinigungen und Ladungsreste in den eingesetzten Wagen nach erfolgter Entladung durch den Kunden, den Empfänger bzw. deren Subunternehmer; - Technischen Ausfall von Lokomotiven; - Störungen bzw. Beeinträchtigungen auf der zu befahrenden Infrastruktur, sofern diese nicht vom Infrastrukturunternehmen zu vertreten sind.

8.3 Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Die evb Logistik wird in diesem Fall Weisungen von dem Kunden einholen.

8.4 Der betroffene Vertragspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Der betroffene Vertragspartner wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzuholen.

8.5 Bei nationalen Transporten ist die Haftung für Verlust oder Beschädigung des Gutes, soweit gesetzlich zulässig, je Schadensfall auf 1.000.000 EUR oder 2 Rechnungseinheiten je Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht in den Fällen des § 435 HGB.

8.6 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für Schäden, die keine Güterschäden sind, je Schadensfall auf den dreifachen Betrag der nach den vorstehenden Bestimmungen für den Verlust des Gutes maßgeblichen Haftungssumme, höchstens jedoch auf 100.000 EUR je Schadensfall, begrenzt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Sachschäden an Drittgut. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht, soweit eine Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht beschränkt werden darf.

8.7 Sofern Schadensersatzansprüche im Übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten bzw. durch die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit begründet werden oder die evb Logistik nicht aufgrund sonstiger zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in den AGB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen die evb Logistik, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

8.8 Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Frachtvertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

8.9 Der Kunde hat der evb Logistik Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens zu geben.

9. Versicherung

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des jeweiligen Leistungsvertrages auf eigene Kosten für einen ausreichenden und dem Umfang seiner vertraglichen Verpflichtungen entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen und diesen ununterbrochen aufrechtzuerhalten.

9.2 Der Kunde weist das Bestehen und den Umfang des erforderlichen Versicherungsschutzes bei Abschluss des jeweiligen Leistungsvertrages sowie anschließend jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert durch geeignete Versicherungsnachweise nach. Änderungen, Einschränkungen oder der Wegfall des Versicherungsschutzes sind der evb Logistik unverzüglich mitzuteilen.

10. Datenschutz, Vertraulichkeit und Compliance

10.1 Der Kunde ist zur Einhaltung der bei der Durchführung des Leistungsvertrages einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die jeweils anwendbaren nationalen Datenschutzbestimmungen. Soweit der Kunde personenbezogene Daten bei der Durchführung des Leistungsvertrages verarbeitet, erfolgt die Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden vertraulichen Informationen geheim zu halten. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
- Kundendaten
- Zugangscodes, Schlüssel und Sicherheitsinformationen
- interne Abläufe
- technische Einrichtungen
- personenbezogene Daten
- Informationen über Mitarbeiter, Kunden oder Geschäftspartner
- sonstige nicht öffentlich bekannte Informationen der evb Logistik

10.3 Der Kunde darf vertrauliche Informationen nur solchen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen zugänglich machen, die diese Informationen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung benötigen.

10.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich ohne Verstoß gegen eine bestehende Vertraulichkeitsverpflichtung öffentlich bekannt sind oder werden, dem Kunden bereits rechtmäßig bekannt waren oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher beziehungsweise gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

10.5 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Leistungen sämtliche auf ihn und die jeweilige Leistungserbringung anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die jeweils anwendbaren Vorschriften zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung, Betrug und Geldwäsche sowie des Wettbewerbs-, Arbeits-, Umwelt- und Datenschutzrechts und – soweit für die Vertragsdurchführung relevant – der Exportkontrolle, Embargos und wirtschaftlichen Sanktionen.

10.6 Der Kunde darf im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung keine unzulässigen Vorteile anbieten, versprechen, gewähren, fordern oder annehmen und hat geeignete organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung entsprechender Verstöße zu treffen. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, keine Leistungen unter Einsatz von Personen oder Unternehmen zu erbringen, deren Einsatz gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt.

10.7 Der Kunde hat sicherzustellen, dass Unterauftragnehmer mindestens in dem Umfang zu Datenschutz, Vertraulichkeit und Compliance verpflichtet werden, wie dies nach diesem Vertrag für den Kunden gilt.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Die evb Logistik ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus Verträgen auf verbundene Unternehmen iSd §§ 15 ff. AktG zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung des Kunden bedarf.

11.2 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen evb Logistik und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern diese AGB in einer anderen als der deutschen Sprache verfasst werden, ist zwischen evb Logistik und dem Kunden nur die deutsche Fassung verbindlich.

11.3 Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

11.4 Ist der Kunde Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Zeven. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB zu erheben. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt im Fall des Art. 46 § 1 CIM als zusätzliche Gerichtsstandsvereinbarung. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.